

Da aber unserm Fürstenthumb/Herrschaften und Gebieten Noth für viele/  
(welches Gott der Allmächtige nach seiner Gnaden / gnädiglich verhüten wolle)  
so sollen die / so auff unsern Bergwercken sich enthalten werden / wie getreuen Un-  
terthanen gebühret und wol anstehet / unterthänig sich erzeigen und halten.

**Daß kein Gewercke seiner Theil / in Kriegs- oder  
Friedenszeiten/durch Verbrechen oder sonst sich möge  
verlustig machen.**

**D**Um Dritten / Als für etlichen Jahren in den geschwinden Zeiten und Leuff-  
ten oftmals viel Gewercken abschweig und auflässig gemacht / auch ihnen  
ihre Theile eingezogen worden / Damit nun fort an ieder Gewercke das nicht  
Besorg tragen/sondern seine Theile so viel sicherer und getroster / vermittelt göttlicher  
Verleyhung bauen und erhalten möge / So haben wir solches gnädiglich betwogen/  
und auff unsern Bergwercken diese nachfolgende Freyheit und Begnadung gege-  
ben / Nämlich / daß in unserm Fürstenthumb / alle Bergwerck und Theil / mit an-  
hängiger Nüzung und Ausbeute / die seyn erkaufft / erbauet oder ererbet / iederzeit  
in Krieg oder Fried/den Gewercken umb keinerley Ubertretung und Verbrechen  
wollen eingezogen/ genommen oder entwendet werden/ sondern in allewege frey blei-  
ben sollen.

Da sichs aber zuvüge / daß einer bey unserm Bergwerck säßhafftig oder  
nicht gefessen / in oder ausser des unserer Fürstenthumb einige Schuld gemacht hätte/  
und zu desselbigen Bergtheilen geklagt würde / so sol nicht zu den Bergtheilen/  
sondern zu seiner des Gewercken Person geholffen werden/ doch ausgeschlossen die  
Bergschuld/ da man umb aufstendige Zubuß / Hüttenkost und dergleichen zu mah-  
nen hette / Da aber die Hauptschuldener verstorben/ und sich ihre Erben oder andere  
der Bergtheile Nüzung / derselben unterfahen wolten/ zu denselben Personen und  
nicht zu den Theilen / mögen sich die Gläubiger obberührter gestalt gleichfals hal-  
ten. Wolten sich aber die Erben oder andere / umb solche Bergtheile und derselben  
Nüzung nicht annehmen/ alsdann sol den Gläubigern umb ihre Schulden/so fern  
die beweislich / zu den Bergtheilen verholffen werden.

Daneben wollen Wir uns auch aller Confiscation, so sich aus Straffe oder  
Verbrechen der Gewercken / im Kriege oder Friede zutragen möchten / gegen sol-  
chen ihren Bergtheilen und Nüzungen / hiemit gnädiglich verzeihen / und allein  
mit Straffe gegen den Personen verfahren lassen/es were dann ein solcher Anfall/  
darzu kein Gesipter Freundt vorhanden/alsdann sol zu den Theilen gebühlich gehol-  
fen werden.

### Freyer Zu- und Abzug.

**D**Um Vierden sollen alle und iede Einwohner und Bergwerck Verwandten/  
die sich deren Ende niederlassen/und Bergwerck bauen/mit ihrem Leib/Weib  
und Kindern / Haab und Gütern / was sie mit sich dahin gebracht haben/auch  
künfftig ererben / bekommen/ darbey erwerben und eröbern möchten / nach anderer  
freyen Bergstädte ordentlichen Gebrauch/Rechten und Gewonheit befreuet seyn und  
bleiben/und ihnen von Uns/ unsern Erben und Nachkommen/wanns einer bey dem  
Rath ermelter Bergstädte suchet und begeret / iederzeit ein freyer Zu- und Abzug  
vergundt / und daran nicht verhindert werden/auch ihre Haab und Güter zuver-  
kauffen/ zuverwechselfn / und damit ihres Gefallens zu thun und zu lassen / Gewalt  
haben/es were dann/das solcher mit rechtlicher Klage oder Schuld daselbst herkom-  
mende oder gemacht / behafft were / die sol er ehe und zuvor/ nach Gebühr abzurich-  
ten / verpflichtet seyn.

Da aber einer oder mehr/Acker/Wiesen/Häuser oder Erbe hette/welche vor-  
mahls zinsbar gewest weren / damit sol es nach Landes-Gebrauch gehalten werden/  
daß nemlich derjenige/ so zuvor auff demselben Gute gewohnet oder gefessen/Grund